

**König Wilhelm-Stiftung  
für erwachsene Beamtentöchter**

Berlin W 9, im August 1936  
Boßstraße 5.

Der Schatzmeister oder sein Stellvertreter verwaltet das Vereinsvermögen, erhebt die Beiträge und leistet die Zahlungen aus der Vereinskasse nach der Anweisung des Vorsitzenden.

§ 25.

Für die Verwaltung der Bücherei, für die Schriftleitung der Zeitschrift und anderer Veröffentlichungen, für die Vorbereitung und Leitung von Vorträgen und Besprechungen, von Ausflügen und Besichtigungen und anderer gemeinschaftlicher Unternehmungen bestellt der Vorsitzende für je ein Jahr einzelne Mitglieder des Beirates oder Ausschüsse aus deren Mitte.

§ 26.

Urkunden, die den Verein vermögensrechtlich verpflichten, sowie Ernennungen von Patronen und Ehrenmitgliedern sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

**V. Auflösung.**

§ 27.

Im Falle der Auflösung des Vereins (§ 16) fällt sein Gesamtvermögen, nach Befreiung etwaiger Verbindlichkeiten, dem Provinzialverband von Hannover zu. Liquidator ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter mit den in den §§ 48—53 des BGB. aufgeführten Rechten und Pflichten.

§ 28.

Mit dem 12. April 1934 treten an Stelle der seit dem 8. Januar 1921 geltenden Satzungen diese neuen Satzungen in Kraft.

im Reichs  
Ministeri